

BGer 8C_645/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_645_2015

FR: TF 8C_645/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 8C_645/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit a BGG). Soweit sich der angefochtene Entscheid auf Quellen des kantonalen Rechts stützt, welche nicht in Art. 95 lit. c-e BGG genannt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Bundesgericht demgegenüber thematisch auf die erhobenen und begründeten Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG) und inhaltlich auf die Frage, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer Bundesrechtswidrigkeit führt. Im Vordergrund steht dabei eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots nach Art. 9 BV . Was die Feststellung des Sachverhalts anbelangt, kann gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG nur gerügt werden, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95 mit Hinweis).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht, weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Die Beschwerde führende Person muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 139 II 404 E. 10.1 S. 445; je mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und im Rahmen der dargelegten Kognition zu prüfen ist, ob die Vorinstanz mit der Berechnung des Grundbedarfs für den Monat Oktober 2014 für einen Zweipersonenhaushalt Bundesrecht verletzte.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid wurde unter Hinweis auf die massgebliche Rechtslage (so insbesondere § 14 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 [SHG; LS 851.1], §§ 17 der Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1981 [SHV; LS 851.11] sowie die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien]) eingehend erwogen, es sei nicht zu beanstanden, dass die Sozialbehörde den Grundbedarf im Oktober 2014 für einen Zweipersonenhaushalt berechnet habe. Im Rahmen der vorzunehmenden gesamthaften Betrachtung - so das kantonale Gericht - deute eine Liebesbeziehung, wie sie

unbestrittenermassen vorliege, auf eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft hin. Bei einer Zweck-Wohngemeinschaft würde das Zusammenwohnen einzig den Zweck verfolgen, die Wohnkosten tief zu halten, wovon bei einer Partnerschaft nicht ausgegangen werden könne. Dass gewisse Lebensmittel getrennt gekauft, Zimmer und Regale unterschiedlich genutzt und je eigene Waschkörbe verwendet würden, weise bei einem Liebespaar noch nicht auf eine reine Zweckgemeinschaft hin.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer in weitgehender Wiederholung der bereits vorinstanzlich vorgebrachten Ausführungen dagegen einwendet, vermag daran nichts zu ändern. Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zur konkreten Wohnsituation sind nicht bestritten. Dass das kantonale Gericht daraus geschlossen hat, das zusammen in der gleichen Wohnung lebende Liebespaar sei bezüglich Sozialhilfe als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft und nicht als Zweck-Wohngemeinschaft i.S. der SKOS-Richtlinien zu qualifizieren, ist jedenfalls nicht willkürlich. Das Halten getrennter Schlafzimmer und die getrennte Einnahme von Mahlzeiten ist auch bei vielen Gemeinschaftshaushalten, wie etwa im Familienverband, nicht unüblich und rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Beim angefochtenen Entscheid hat es daher sein Bewenden.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.